

Weiter Förderung der Elektromobilität

Die Begünstigungsregelungen stellen sich wie folgt dar:

Fahrzeugart	Anschaffung/erstmalige Überlassung	Voraussetzung	Geldwerter Vorteil
Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor			1 % des Brutto-listenpreises (BLP)
Elektrofahrzeuge	01.01.2019-31.12.2030	Keine CO ² -Emission und BLP max. 40 TEUR	0,25 % des BLP
Elektro- bzw. Hybridelektrofahzeug	01.01.2019-31.12.2021	CO ² -Emission max. 50 g je gefahrenen Kilometer oder „elektrische“ Reichweite von mind. 40 km	0,5 % des BLP
Elektro- bzw. Hybridelektrofahzeug	01.01.2022 bis 31.12.2024	CO ² -Emission max. 50 g je gefahrenen Kilometer oder „elektrische“ Reichweite von mind. 60 km	0,5 % des BLP
	01.01.2025 bis 31.12.2030	CO ² -Emission max. 50 g je gefahrenen Kilometer oder „elektrische“ Reichweite von mind. 80 km	

Bei Anwendung der sog. Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten oder diesen vergleichbare Kosten (z. B. Miete oder Leasingkosten) eines begünstigten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs ebenfalls nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel anzusetzen.

Weiterhin unbefriedigend ist die Tatsache, dass bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der privaten Nutzungsüberlassung betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge die einkommensteuerliche Begünstigungsregelungen immer noch nicht übernommen werden.

Außerdem gibt es einen Umweltbonus – bisher -

- 4.000 € für Elektrofahrzeuge
- 3.000 € für Plug-In-Hybride

Falls Nettolistenpreis nicht über 60.000 €

Geplant sind

- 6.000 € für Elektrofahrzeuge
- 4.500 € für Plug-In-Hybride

Bei Nettolistenpreis bis 40.000 €

Bei Nettolistenpreis über 40.000 bis 65.000 €

- 5.000 € für Elektrofahrzeuge
- 3.750 € für Plug-In-Hybride

Bei Anschaffung ab 2020 bis 2030 gewährt der Gesetzgeber sogar zusätzlich eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung neben der linearen AfA.

Außerdem gibt es einen Umweltbonus - bisher

- 4.000 € für Elektrofahrzeuge
- 3.000 € für Plug-In-Hybride

Falls Nettolistenpreis nicht über 60.000 €

Geplant sind

- 6.000 € für Elektrofahrzeuge
- 4.500 € für Plug-In-Hybride

Bei Nettolistenpreis bis 40.000 €

Bei Nettolistenpreis über 40.000 bis 65.000 €

- 5.000 € für Elektrofahrzeuge
- 3.750 € für Plug-In-Hybride

Bei Anschaffung ab 2020 bis 2030 gewährt der Gesetzgeber sogar zusätzlich eine Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung neben der linearen AfA.